Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/7069
22.12.2020

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Jan Wenzel Schmidt (AfD)

Entlassung der Lotto-Toto-Geschäftsführung

Kleine Anfrage - **KA 7/4161**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Laut verschiedenen Medienberichten[1] wurde die Geschäftsführung der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt mit sofortiger Wirkung entlassen. Offen ist, ob und in welcher Höhe eine mögliche Abfindung durch die Landesgesellschaft gezahlt werden muss.

Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium der Finanzen

1. **Wann erfolgte die Freistellung der beiden Geschäftsführer der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt?**

   Auf Empfehlung des Aufsichtsrats vom 06.07.2020 erfolgte mit Gesellschafterbeschluss vom 07.07.2020 die Freistellung der beiden Geschäftsführer, Frau Maren Sieb und Herrn Ralf von Einem, von den Aufgaben der Geschäftsführung mit Wirkung zum 08.07.2020, 00:00 Uhr.

2. **Welche finanziellen Zuwendungen (Gehälter, Tantiemen usw.) erhielten die beiden Geschäftsführer der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt nach ihrer Freistellung? Bitte aufschlüsseln nach Monat und Höhe der jeweiligen finanziellen Zuwendungen.**

   Während der Freistellung haben die beiden ehemaligen Geschäftsführer Frau Maren Sieb und Herr Ralf von Einem folgende Vergütung erhalten:

[1] Lotto-Geschäftsführer von Sachsen-Anhalt müssen gehen, unter https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/landespolitik/lotto-geschaeftsfuehrer-von-sachsen-anhalt-muessen-gehen-100.html (zuletzt abgerufen am 11.11.2020).

(Ausgegeben am 23.12.2020)

	Maren Sieb (08.07.-17.09.2020)	Ralf von Einem (08.07.-30.09.2020)
Grundvergütung	25.277,77 €	27.666,67 €
Variable Vergütung	- €	- €
Sonstige Bezüge*	4.936,97 €	3.497,31 €
Gesamtvergütung	**30.214,74 €**	**31.163,98 €**
AG-Beitrag RV + AV	1.580,26 €	1.873,73 €
AG-Zuschuss KV/PV	829,34 €	957,41 €

*geldwerter Vorteil/Sachbezug (Dienst-Kfz); steuerfreier Verpflegungszuschlag; Beiträge zur Altersvorsorge

3. Wann erfolgte die sofortige Entlassung der beiden Geschäftsführer der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt?

Die Abberufung der beiden Geschäftsführer mit sofortiger Wirkung erfolgte durch Gesellschafterbeschluss vom 17.09.2020 auf Grundlage einer entsprechenden Empfehlung des Aufsichtsrats vom 17.09.2020.

4. Wann mussten die beiden Geschäftsführer der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt ihre Dienstwagen abgeben? Bitte Höhe der fortlaufenden Kosten angeben.

Frau Maren Sieb hat ihr Fahrzeug am 24.09.2020 bei der Lotto-Toto Sachsen-Anhalt GmbH (LTSA) abgegeben. Von Rückgabe bis zum Vertragsende des Leasingvertrags sind anteilige Leasingkosten von 32,43 € angefallen.

Herr Ralf von Einem hat sein Fahrzeug am 30.09.2020 bei LTSA abgegeben. Von Rückgabe bis zum Vertragsende des Leasingvertrags sind anteilige Leasingkosten von 358,52 € angefallen.

5. Wie hoch ist die vereinbarte Abfindung für die beiden Geschäftsführer der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt? Bitte angeben, auf welcher Grundlage diese erfolgte und die Höhe aller finanziellen Zuwendungen nach der Entlassung.

Die Verhandlungen über eine Abwicklung ihres Anstellungsvertrages mit den beiden Geschäftsführern sind noch nicht abschlossen.

6. Wurden rechtliche Schritte beziehungsweise Schadensersatzansprüche gegen die entlassenen Geschäftsführer der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt in Erwägung gezogen? Bitte begründen.

Die Glücksspielaufsicht im Ministerium für Inneres und Sport hat in ihrem Bericht vom 19.08.2020 angekündigt, die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren zu prüfen. Nach aktueller Mitteilung der Aufsichtsbehörde ist diese Vorprüfung noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen der Abwicklungsverhandlungen mit den beiden Geschäftsführern wird auch die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die ehemalige Geschäftsführung derzeit anwaltlich geprüft.

7. Wurden rechtliche Schritte beziehungsweise Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt in Erwägung gezogen? Bitte begründen.

Aus den Prüfberichten des Landesrechnungshofs, des Ministeriums für Inneres und Sport sowie der KPMG ergeben sich keine Hinweise auf ein Fehlverhalten des Aufsichtsrats. Eine Konsequenz der Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte ist jedoch, dass der Umfang der Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung gegenüber den Gremien der Gesellschaft in der Geschäftsordnung neu geregelt wird. Rechtliche Schritte gegen Mitglieder des Aufsichtsrats werden nicht in Erwägung gezogen.